

Arbeiten und Aufenthalt in Rumänien

Stand: Februar 2017

Inhalt:

Einreisebestimmungen
Aufenthaltsbestimmungen
Arbeiten in Rumänien
Entsandkräfte
Anlaufstellen vor Ort

Einreisebestimmungen

Bei der Einreise können EU-Bürger sich mit dem Personalausweis oder dem Pass ausweisen. Ein Visum ist nicht erforderlich.

Dasselbe gilt für Bürger aus jenen Staaten, mit denen die EU diesbezüglich ein Abkommen abgeschlossen hat; es handelt sich dabei um alle europäischen Staaten, den USA und Japan.

Non-EU-Bürger mit Aufenthaltserlaubnis in einem EU-Staat benötigen ebenfalls kein Visum bei der Einreise nach Rumänien. Diese dürfen 90 Tage innerhalb von 6 Monate in Rumänien bleiben. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass in solchen Fällen die Einreise nicht immer reibungslos verläuft, deswegen empfehlen wir Non-EU-Bürgern vor der Einreise in Rumänien die jeweiligen Reisebestimmungen genau zu prüfen. Auskunft hierzu bieten die rumänischen Konsulate im Ausland.

Familienangehörige von EU-Bürgern, die selbst Non-EU-Bürger sind, sind nur dann von der Visumpflicht befreit, wenn sie gleichzeitig folgende Voraussetzungen erfüllen:

- sie begleiten einen EU-Bürger, der über ein Aufenthaltsrecht für Rumänien verfügt; oder sie reisen diesem nach, und
- sie verfügen über ein gültiges Dokument, das die Familienzugehörigkeit bescheinigt.

Auskunft zu Visumsangelegenheiten für Bürger aus sonstigen Staaten bieten die rumänischen Konsulate im Ausland.

Rumänien ist derzeit noch nicht Mitglied des Schengener Abkommens, somit hat sich jeder Bürger bei der Einreise nach Rumänien auszuweisen.

Aufenthaltsbestimmungen

EU-Staatsangehörige können bis zu 3 Monaten ohne Aufenthaltserlaubnis in Rumänien verbringen.

Danach ist die Aufenthaltserlaubnis zu beantragen. Diese wird in folgenden Situationen erteilt:

- Durchführen einer Geschäftstätigkeit in Rumänien;
- Studieren in Rumänien;
- Beweisführung eines Einkommens, das min. gleich ist dem rumänischen garantierten Mindesteinkommen, sowie einer gültigen Krankenversicherung;
- Der Bürger ist Familienangehörige eines EU-Bürgers, der eine der oben genannten Voraussetzungen erfüllt, oder eines rumänischen Bürgers mit Wohnsitz oder dauerhaftem Aufenthalt in Rumänien.

Grundsätzlich werden folgende Unterlagen für die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis verlangt:

- Ausgefüllter [Antrag](#)
- Personalausweis oder Pass
- Begründung des Aufenthalts in Rumänien: Arbeitsvertrag / Studiumsnachweis / Urkunden über den Familienstand usw.

Die Aufenthaltserlaubnis wird an demselben Tag erteilt, an dem die Unterlagen eingereicht werden. Fehlende Unterlagen bei der Antragstellung können innerhalb von 30 Tage eingereicht werden, ansonsten wird die Aufenthaltserlaubnis abgelehnt.

Anstelle der Aufenthaltserlaubnis wird Non-EU-Bürgern, die Familienangehörige von EU-Bürgern sind, eine Aufenthaltskarte (Rumänisch: *carte de rezidență*) erteilt.

Non-EU-Bürger, die keine Familienangehörige von EU-Bürgern sind, haben eine Aufenthaltserlaubnis (Rumänisch: *permis de sedere*) sofort nach der Einreise nach Rumänien zu beantragen.

Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltskarte sind 5 Jahre gültig. Danach dürfen EU-Bürger und deren Familienangehörige die Daueraufenthaltserlaubnis beantragen.

Die Aufenthaltserlaubnis für Non-EU-Bürger, die Familienangehörige von rumänischen Bürgern sind, ist 10 Jahre gültig. Für Non-EU-Bürger, die keine Familienangehörige von rumänischen Bürgern sind, ist die Aufenthaltsgenehmigung nur 5 Jahre gültig.

Für alle Aufenthaltsangelegenheiten vor Ort ist die Behörde für Einwanderung (Rumänisch: *Inspectoratul General pentru Imigrari*) zuständig. Bei jeder Änderung des Namens, Wohnsitzes, der Staatsangehörigkeit, des Familienstandes oder Arbeitsplatzes soll die regionale Behörde für Einwanderung innerhalb von 30 Tagen nach der eingetretenen Änderung informiert werden.

Arbeiten in Rumänien

Alle in Rumänien arbeitstätigen ausländischen Bürger sind verpflichtet, eine Krankenversicherung nachzuweisen.

EU-Bürger und deren Familienmitglieder dürfen in Rumänien unter denselben Bedingungen wie die rumänischen Staatsbürger arbeiten: mittels eines Arbeitsvertrags, Entsendevertrags oder Dienstleistungsvertrags. Eine Arbeitserlaubnis benötigen EU-Bürger nicht.

Keine Arbeitserlaubnis benötigen auch Ausländer, die Familienmitglieder von rumänischen Bürgern sind.

Non-EU-Bürger bedürfen einer Arbeitsgenehmigung. Diese erteilt die Behörde für Einwanderung (Rumänisch: *Inspectoratul General pentru Imigrari*). Verwalter von Handelsgesellschaften, Geschäftsführer von Repräsentanzen

ausländischer Unternehmen sowie entsandte Mitarbeiter aus Unternehmen mit Sitz in der EU benötigen jedoch keine Arbeitserlaubnis.

Die Arbeitserlaubnis wird für max. 1 Jahr erstellt, mit Möglichkeit der automatischen Verlängerung im Falle eines Arbeitsvertrages auf unbegrenzter Dauer.

Entsandkräfte

EU-Bürger

Sollte eine längere Entsendedauer notwendig sein, so wird empfohlen, den Entsendevertrag für die ersten 12 Monate abzuschließen; es bestehen Verlängerungsmöglichkeiten von je 6 Monaten.

Die Entsendung ist durch einen Vertrag zwischen den Unternehmen schriftlich festzulegen. Es ist ebenfalls eine Namensliste der Entsandkräfte zu erstellen. Diese sind der rumänischen Arbeitsbehörde spätestens 5 Tage vor Beginn der Entsendedauer vorzulegen. In der Praxis bedeutet dies, dass bei dem rumänischen Arbeitsamt, welches für die rumänische Firma zuständig ist, ein Formular einzureichen ist. Das Formular ist nur in rumänischer Sprache verfügbar.

Non-EU-Bürger

Sie können max. 1 Jahr innerhalb von min. 5 Jahren in Rumänien tätig sein. Sie benötigen eine Arbeitserlaubnis für Entsandkräfte. Ausnahme machen Mitarbeiter aus Unternehmen mit Sitz in der EU.

Anlaufstellen vor Ort

Anlaufstellen in Rumänien

Inspectoratul General pentru Imigrari
(Behörde für Einwanderung – Zentralstelle Bukarest)
Str. Lt. Col. Marinescu C-tin 15A
RO-050795 Bukarest
<http://igi.mai.gov.ro/home/index/en>

Agentia Nationala pentru Ocuparea Fortei de Munca
(Nationale Arbeitsagentur)
Str. Avalansei 20-22
RO-040305 Bukarest
<http://www.anofm.ro/> (nur in rumänischer Sprache)

Ministerul Afacerilor Externe
(Außenministerium)
Aleea Alexandru 31
RO-011822 Bukarest
<http://www.mae.ro/en>

Deutsche Botschaft Bukarest
Str. Cpt. Av. Gh. Demetriade 6 – 8
RO-011849 Bucuresti
www.bukarest.diplo.de

Anlaufstellen in Deutschland

Botschaft von Rumänien

Herr Emil Hurezeanu, Botschafter

Dorotheenstr. 62-66

D-10117 Berlin

Telefon: (030) 212 39 202

Fax: (030) 212 39 399

E-Mail: berlin@mae.ro

<http://berlin.mae.ro/de>

Konsulat der Republik Rumänien

Telefon: (030) 212 39 555

Fax: (030) 212 39 554 399

E-Mail: berlin.cons@mae.ro

Generalkonsulat von Rumänien, Bonn

Herr Mihai Botorog, Generalkonsul

Frau Mihaela Simion, Wirtschaftsrat

Legionsweg 14

D-53117 Bonn

Telefon: (0228) 68 38 135

Fax: (0228) 68 02 47

E-Mail: bonn@mae.ro

<http://bonn.mae.ro/>

Generalkonsulat von Rumänien, München

Frau Iulia-Ramona Chiriac, Generalkonsulin

Richard-Strauss-Str. 149

D-81679 München

Telefon: (089) 55 33 07 / 08

Fax: (089) 55 33 48

E-Mail: munchen@mae.ro

<http://muenchen.mae.ro/de>

Januar 2017: 1 € = 4,50 RON

Für die Richtigkeit dieser Angaben übernehmen wir keine Haftung.